

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III
Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien

Prüfungsordnung

für das Zweitfach Geschlechterstudien/Gender Studies
im Bachelorkombinationsstudiengang

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 02 / 2006

15. Jahrgang / 27. Januar 2006

Prüfungsordnung

für das Zweitfach Geschlechterstudien/Gender Studies im Bachelorkombinationsstudiengang

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 14. Februar 2005 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Teil II:

- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsberechtigte
- § 6 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Durchführung der Prüfungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 13 Modulabschlussbescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil III:

- § 15 Benotungen
- § 16 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 17 Bildung der Gesamtnote für das Zweitfach
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für die Geschlechterstudien/Gender Studies als Zweitfach. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium in diesem Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 60 Studienpunkten, die innerhalb der Regelstudienzeit des Kernfaches zu erbringen sind.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung vom zuständigen Prüfungsausschuss bei positiver Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Beispielsweise die Mitwirkung an Seminaren in anerkannten Fort- und Weiterbildungseinrichtungen (Stiftungen und Verbände), die strategische Beratung von Organisationen zu Gleichstellungsfragen oder die Erstellung von Gutachten im Themenfeld der Geschlechterstudien.

Teil II

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Geschlechterstudien/Gender Studies wird ein Prüfungsausschuss in der Philosophischen Fakultät III eingerichtet. Er wird auf Vorschlag der dort im Zentrumsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat nach Maßgabe der Regelungen der Fakultät eingesetzt.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 30. September 2005 befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

Er besteht aus fünf Personen, davon drei Hochschullehrerinnen oder -lehrern, einer wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden, der/die die ersten drei Module des Studiengangs oder das Grundstudium des Magisterstudiengangs absolviert hat.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt je einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin für den Vorsitz und für die Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgende gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Zentrums mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitz und dessen Stellvertretung übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüfungsberechtigten,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen ein
- gehalten werden,
- veröffentlicht regelmäßig zur Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten,
- Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und veröffentlicht
- die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfungsberechtigte

(1) Zu Prüfungsberechtigten werden Hochschullehrerinnen und -lehrer oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeitende, die im Studiengang eigenständig lehren, bestellt. Modulabschlussprüfungen dürfen nur von Prüfungsberechtigten abgenommen werden.

(2) Auf Vorschlag des Zentrums kann der Prüfungsausschuss auch nicht habilitierte promovierte und nicht promovierte wissenschaftliche Mitarbeitende und Lehrbeauftragte, die im Studiengang selbstständig lehren, zu Prüfungsberechtigten ernennen.

(3) Die Namen der Prüfungsberechtigten werden veröffentlicht.

(4) Studierende dürfen für ihre Prüfung einzelne Prüfungsberechtigte vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch

§ 6 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weisen Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen oder aus vergleichbaren Gründen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfungsberechtigten Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

(1) Die Teilnahme an den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen muss angemeldet werden. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Modulabschlussprüfung.

(2) Zur Teilnahme an den Prüfungen wird ab Modul 4 nur zugelassen, wer die Grundlagenmodule abgeschlossen hat.

(3) Die Anrechnung von in einem anderen Fach bereits angerechneten Leistungen ist im Zweifach nicht möglich.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung wird nachgewiesen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von höchstens 20 Minuten. Sie können in Gruppen abgelegt werden; die Dauer erhöht sich entsprechend.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und mit Zustimmung der/des zu Prüfenden als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen wird nachgewiesen, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit wissenschaftlichen Methoden Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können. Es können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungen können bei Klausuren eine Dauer von bis zu 120 Minuten, bei Hausarbeiten in Abhängigkeit von den zu vergebenden Studienpunkten den Umfang von 5 bis 20 Seiten haben.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Durchführung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend nach Maßgabe der Anlage durchgeführt.

(2) Bei den Modulabschlussprüfungen kann teilweise zwischen mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen gewählt werden. Dabei muss mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine mündliche Prüfung absolviert werden.

(3) Zudem müssen mindestens zwei Module vollständig mit Leistungen (Studienpunkte, Modulabschlussprüfungen) aus Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, die nicht dem Kernfach zuzurechnen sind.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung muss bis zum Ablauf des darauffolgenden Semesters abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Studierende spätestens im auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester mit der ersten Wiederholung einer Modulabschlussprüfung vor Anfang der Vorlesungszeit und mit der zweiten Wiederholung mit Ende der Vorlesungszeit beginnen können.

§ 13 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Voraussetzung ist, dass die Studienpunkte durch Lehrveranstaltungsnachweise vollständig nachgewiesen wurden. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn jemand zu dem angesetzten Termin ohne Begründung entweder nicht erscheint oder nach Beginn der Abnahme einer Prüfung zurücktritt.

(2) Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin für die Prüfung festgelegt; bereits erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(3) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des oder der Studierenden, ob eine Wiederholung möglich ist.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 müssen auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss unverzüglich erneut überprüft werden.

(5) Der Prüfungsausschuss teilt den jeweiligen Studierenden alle Entscheidungen unverzüglich mit, begründet diese und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Teil III

§ 15 Benotungen

(1) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	– eine hervorragende Leistung
2 = gut	– eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	– eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	– eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	– eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Die erfolgreichen Studierenden erhalten daneben die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über ihr relatives Abschneiden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die jeweilige Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und wird jeweils durch die Fakultät festgelegt. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert

- die besten 10 % in A,
- die nächsten 25 % in B,
- die nächsten 30 % in C,
- die nächsten 25 % in D,
- die nächsten 10 % in E.

§ 16 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen, Gegenvorstellungsverfahren

Die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für das Zweitfach

(1) In die Gesamtnote für Geschlechterstudien/Gender Studies gehen die Noten gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten ein. Dafür werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(2) Das Zweitfach Geschlechterstudien/Gender Studies gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens eine Gesamtbenotung bestanden bzw. ausreichend erreicht worden ist.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens besteht die Möglichkeit, auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.